

Haus- und Badeordnung für das Stadtbad (Freibad) Nauen

I. Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Nauen.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas und Blech (Flaschen, Dosen usw.) dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches erlaubt.
7. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
10. Den Badegästen ist es nur erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn sich diese nicht störend auf andere Besucher auswirken.

II. Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekanntgegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt/Aufenthalt ist nicht gestattet:
 1. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 2. Personen, die Tiere mit sich führen,
 3. Personen mit ansteckenden Krankheiten.

4. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

Personen mit Neigung zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

5. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein.
6. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

III. Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden können, haftet der Betreiber nicht.

Bewegungsspiele und Sport sind - auch ohne Bälle und Geräte - nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und Plätzen auszuüben.

2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

IV. Bestimmungen für das Freibad

1. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Aufenthaltes im Stadtbad bei sich zu behalten. Für in Verlust geratene Schlüssel, u.ä. ist ein Beitrag in Höhe des Wertes zuzüglich 5,00 DM zu entrichten. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung der Kleidung das Eigentum an den Sachen nachzuweisen.
2. Kleidung, die eine halbe Stunde nach Badeschluss nicht abgeholt ist, wird vom Personal des Bades in Verwahrung genommen. Verschlussene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
3. Die Verwendung von Seife außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
4. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
5. Der Aufenthalt im Nassbereich des Bades ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
6. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur in den dafür abgetrennten Bereich gesprungen wird.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.

7. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Umschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.

Die Benutzung von Schwimfflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmringen, Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) sowie das Ball- und Fangspielen erfolgen auf eigene Gefahr und dürfen andere Badegäste nicht belästigen.

8. Die Rutsche ist mit Blickrichtung vorwärts zu benutzen. Am Rutschende ist die Eintauchstelle sofort zu verlassen.

V. Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser bedarf.

VI. Inkrafttreten

1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 1. 5. 1999 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Haus- und Badeordnung für öffentliche Bäder vom 19. 4. 1995 außer Kraft.

Nauen, den 24. 3. 1999

gez. Dirk Bausch
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Werner Appel
Bürgermeister